

RS Vwgh 1990/10/3 90/13/0018

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 03.10.1990

Index

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

Norm

EStG 1972 §36;

GewStG §11 Abs3;

KStG 1966 §22 Abs5;

Rechtssatz

Werden Schulden in einem Ausmaß nachgelassen, daß dieser Erlaß zur Sanierung des Schuldners geeignet ist, dann bildet die durch den Erlaß eingetretene Vermögensvermehrung unter Bedachtnahme auf den normativen Gehalt des § 22 Abs 5 KStG 1966, die Sanierung einer Körperschaft nicht durch Steuerleistungen zu gefährden, einen Sanierungsgewinn, auch wenn nur ein einzelner Gläubiger durch seinen Schulderlaß zur Sanierung beiträgt. Nichts anderes kann gelten, wenn zwar nicht ein einzelner, sondern mehrere Gläubiger, die aber nicht die Mehrheit der Gläubiger ausmachen, Schulden erläßt. Auch wenn eine Minderheit Schulden nachläßt, führt der für die Sanierung des Schuldners geeignete Schulderlaß zur einem Sanierungsgewinn (Hinweis E 30.5.1978, 1396, 2345/75, VwSlg 5267 F/1978).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1990130018.X01

Im RIS seit

03.10.1990

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at